Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 11. Dezember 1929

71

Verordnung

über die Aufwertung von Dienstprämien der Polizei= und Landjägereibeamten.

Vom 10. 12. 1929.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Geldentwertung vom 28. September 1926 (Gesetzbl. S. 285) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Ansprüche auf Dienstprämien von Polizei= und Landjägereibeamten, soweit sie vor dem 18. Dezember 1923 begründet und durch den Verfall der deutschen Währung entwertet worden sind, werden wie folgt aufgewertet:

a) Dienstprämie von 1000 Mark auf 600 Gulden,
b) Dienstprämie von 1500 Mark auf 900 Gulden.

Mit diesen Beträgen gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelaufenen Zinsen als mitabgegolten.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auf alle nach dem 10. Januar 1920 fällig gewordenen Dienstprämien Anwendung. Gezahlte Papiermarkbeträge sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 des Ausgleichsgesetzes für den Zeitpunkt der Zahlung umzurechnen und ebenso wie die in Gulden gezahlten Prämien und die mit Rücksicht auf die Entwertung der Papiermarkprämien gewährten Unterstützungen auf die Beträge des § 1 anzurechnen.

Danzig, den 10. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 12. 1929.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.